

# Statuten

Landfrauenverein, 5272 Gansingen

## Art. 1 - Name und Sitz

Mit Sitz in Gansingen besteht unter dem Namen Landfrauenverein Gansingen ein Verein gemäss §§ 60 ff. ZGB. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

## Art. 2 - Zweck

Der Verein kann alle Aufgaben übernehmen, die den Landfrauen dienen, wie z.B. die Durchführung von Kursen und Vorträgen und die Pflege der Geselligkeit. Der Verein unterstützt die Bestrebungen des Aarg. Landfrauenvereins.

## Art. 3 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder Frau offen, welche sich für die Ziele des Vereins interessiert. Neumitglieder werden beim Besuch der Generalversammlung aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss jeweils auf die Generalversammlung schriftlich an den Vorstand erfolgen. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

## Art. 4 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisorinnen

Die **Generalversammlung** tritt einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsschluss zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat die Mitglieder acht Tage vorher einzuladen und ihnen die Traktandenliste zuzustellen. Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in Art. 7 aufgeführten, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung erledigt die folgenden Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Rechnungsrevisorinnen
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Bestimmung des Jahresbeitrages
- d) Aufstellen des Jahresprogrammes
- e) Statutenänderungen
- f) Auflösung des Vereins

Der **Vorstand** besteht aus 5 - 7 Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Nahe Verwandte bis zum 2. Grad (Mutter/Tochter, Grossmutter/Enkelin, Geschwister) sollten nicht gleichzeitig im Vorstand sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er leitet den Verein nach Gesetz und Statuten und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Die zwei **Rechnungsrevisorinnen** werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes zweite Jahr wird eine Revisorin neu dazugewählt und die zuletzt Verantwortliche tritt zurück. Für die nächsten beiden Geschäftsjahre übernimmt die Verbleibende die Verantwortung. Sie haben die Jahresrechnung genau zu prüfen und darüber dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

### **Art. 5 - Finanzierung**

Der Verein beschafft sich seine Mittel aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Geschenken und besonderen Zuwendungen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 6 - Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre festgelegt. Der Jahresbeitrag wird mit dem der Einladung für die Generalversammlung beigefügten Einzahlungsschein erhoben.

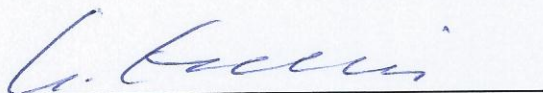
### **Art. 7 - Statutenänderung und Auflösung**

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Sollte sich der Verein auflösen, so wird das Vermögen dem ALFV oder der ALG übergeben, bis sich ein Verein mit ähnlichen Zielen gebildet hat.

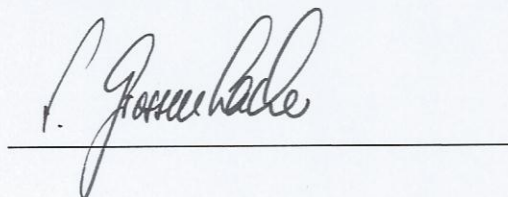
Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des Landfrauenvereins Gansingen angenommen.

**Landfrauenverein, 5272 Gansingen**

**Die Präsidentin**



**Die Aktuarin**



Ort und Datum:

Gansingen, 29. Januar 1992